

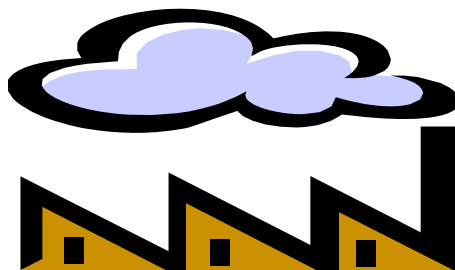
Bauverwaltung
Hauptstrasse 86
Postfach 176
2575 Täuffelen
☎ 032 396 06 36
Fax 032 396 06 33
bauverwaltung@taeuffelen.ch
www.taeuffelen.ch

G **Einwohnergemeinde**
Täuffelen – Gerolfingen

Sachbearbeiter: Fred Gasser

Täuffelen, 28. Mai 2008/ds

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle 2003



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 80.--	ohne MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 98.--	ohne MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 60.--	ohne MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 78.--	ohne MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 60.--	ohne MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 78.--	ohne MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 2. Dezember 1991 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2004 in Kraft

Im Namen der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Ernst Bichsel

Reto Wyss

Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco):

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Täuffelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen,

Der Gemeindeschreiber:

Reto Wyss

Bei der Festsetzung der Gebühren müssen nachstehende Punkte beachtet werden:

Grundsatz:

Die Gebühren für behördliche Kontrollen sollen kostendeckend, jedoch nicht gewinnbringend sein.

Mehrwertsteuer (MwSt)

Die MwSt ist eine Selbstdeklarationssteuer. Die mit der Feuerungskontrolle beauftragten Personen müssen deshalb selber abklären, inwieweit sie mehrwertsteuerpflichtig sind (Umsatzabhängig). Erfahrungsgemäss gilt die Feuerungskontrolle als hoheitliche Aufgabe - und somit als nicht MwSt-pflichtig - wenn sie durch einen Gemeindeangestellten durchgeführt wird.

Entschädigung für den/die Feuerungskontrolleur/in

Die Entschädigung setzt sich aus den objektbezogenen Arbeiten (Lohnsumme und Sozialleistungen pro Messung) und den nicht objektbezogenen Kosten (Fahrzeug- und Bürokosten sowie die Aus- und Weiterbildungskosten) zusammen. Als Berechnungsgrundlage kann von 10 bis 12 Feuerungskontrollen pro Tag ausgegangen werden. Erfahrungsgemäss liegt die Entschädigung für den/die Feuerungskontrolleur/in im Rahmen von Fr. 45.-- bis Fr. 52.-- für einstufige Brenner und Fr. 63.-- bis 70.-- für mehrstufige Brenner (Stand 2003). Für Nachkontrollen können auch erhöhte Gebühren erhoben werden (separater Fahrweg).

Messgerät

Für das Messgerät muss für die Amortisation, Kapitalverzinsung sowie für die Service- und Wartungsarbeiten mit jährlichen Kosten von rund Fr. 3'000.-- gerechnet werden. Die Kosten pro Kontrolle für das Messgerät werden vor allem von der Anzahl der zu messenden Feuerungen beeinflusst. Der Kostenträger (Gemeinde oder Kontrollperson) muss deshalb mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 3.-- (bei jährlich 1'000 Kontrollen) bis Fr. 10.-- (bei jährlich nur 300 Kontrollen) rechnen.

Aufwand der Gemeinde

Der Vollzug der Feuerungskontrolle ist grundsätzlich so organisiert, dass den Gemeinden nur ein minimaler Vollzugsaufwand entstehen sollte (Ernennung der Kontrollperson sowie die Ausarbeitung eines Gebührentarifs). Allfällige Gemeindeleistungen für die Feuerungskontrolle (z.B. Rechnungs- und Inkassowesen, Personalaufwand, Kauf eines Messgerätes, Bezahlung von Aus- und Weiterbildungskosten) ist in der Regel durch eine Pauschalgebühr pro Kontrolle zu verrechnen.

Kantonsgebühr

Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten und liefert die nötigen Unterlagen für die Durchführung der Feuerungskontrollen und die jährlichen Auswertungen der Kontrollergebnisse. Zudem führt das beco Massnahmen für die Qualitätssicherung durch (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen für die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure) und unterstützt die Gemeinden bei besonderen Vorfällen im Vollzug.

Für diese Dienstleistungen erhebt das beco gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) eine **Gebühr von Fr. 20.-- pro kontrollierte Feuerung**.

Berechnungsbeispiel

Eine Gemeinde mit 700 kontrollpflichtigen Feuerungen bestimmt ihren erfahrenen Kaminfe-
germeister als Feuerungskontrolleur der Gemeinde. Er hat ein eigenes Messgerät, da er für
verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den
Gemeinden rund 600 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des
eidg. Fachausweises als Feuerungskontrolleur hat er selber getragen. Die Kontrollgebühren
zieht der neue Feuerungskontrolleur direkt beim Heizungsbesitzer ein. Das Mahnwesen sowie
Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:

Entschädigung für den Feuerungskontrolleur für einstufige Brenner	pro Kontrolle	Fr. 52.--
Messgerätkosten		Fr. 5.--
Aufwand der Gemeinde (Mahnwesen, Korrespondenz)		Fr. 3.--
Kantonsgebühr		<u>Fr. 20.--</u>
Total der Gebühr für einstufige Brenner		Fr. 80.--
Mehrwertsteuer (7,6%)		<u>Fr. 6.10</u>
Total Kontrollkosten		Fr. 86.10 =====
Total der Gebühr für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--)		Fr. 98.--
Mehrwertsteuer (7,6%)		<u>Fr. 7.50</u>
Total Kontrollkosten		Fr. 105.50 =====